

HAUSORDNUNG

§ 1 Gleichheit

- (1) Alle Besucher des Hauses sind gleichberechtigt.

§ 2 Verhalten im Kinder und Jugendhaus

- (1) Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Besucher des Hauses haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass anderen Jugendlichen oder der Gemeinde kein Schaden zugefügt wird.
- (3) Im Haus sind Musik und Gesprächston auf einem auch für Andere erträglichen Maß zu halten.
- (4) Die Räumlichkeiten sind sauber zu halten. Die tägliche Reinigung erfolgt durch den Ordnungsdienst. Alle 14 Tage erfolgt eine Grundreinigung durch die Mitarbeiter des Jugendhauses.
- (5) Die Einrichtung und alle anderen Wertgegenstände des Hauses sind pfleglich zu behandeln.
- (6) Der Aufenthalt auf dem Außengelände des Hauses ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
Auf die Nachbarschaft des Friedhofes ist Rücksicht zu nehmen.
- (7) Bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten ist ab 22:00 Uhr die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
- (8) Der Aufenthalt von Gruppen, auf dem Platz vor dem Gebäude ist ab 22:00 Uhr untersagt.

§ 3 Schadensersatz, Haftungsansprüche

- (1) Schäden aller Art sind vom Verursacher wieder gut zu machen, Verunreinigungen aller Art sind sofort zu beseitigen.
Andernfalls werden die anfallenden Reparatur- und Reinigungsmaßnahmen dem Verursacher oder ersatzweise den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (2) Für persönliche Gegenstände des privaten Gebrauchs wird keine Haftung übernommen.

§ 4 Rauchverbot

- (1) Das Haus unterliegt dem Nichtraucherschutzgesetz. In allen Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt.

§ 5 Drogen

- (1) Personen, die im Haus Drogen konsumieren, tauschen und/oder handeln, werden sofort den Räumlichkeiten verwiesen und erhalten Hausverbot. Des Weiteren werden die Erziehungsberechtigten, sowie die Polizei in Kenntnis gesetzt.

§ 6 Jugendschutzgesetz

- (1) Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind Bestandteil dieser Hausordnung. Sie sind von allen Besuchern des Hauses einzuhalten.
Ein Auszug dieser Jugendschutzbestimmungen ist im Haus auszuhängen.
- (2) Gewalttätigkeiten psychischer und physischer Art werden nicht geduldet.

§ 7 Verstöße, Zuwiderhandlungen

- (1) Alle Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, werden von Mitarbeitern ermahnt oder verwarnet.
Des Weiteren kann ein Hausverbot für das Haus und ein Ausschluss von Veranstaltungen auf eine Dauer von bis zu 3 Monaten festgesetzt werden. Bei Verstößen gegen § 5 kann das Hausverbot auch unbefristet ausgesprochen werden.

§ 8 Ordnungsdienst

- (1) Für jeden Tag sind zwei Personen für den Ordnungsdienst von dem verantwortlichen Mitarbeiter einzuteilen.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Das Haus ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
montags bis freitags 15.00 bis 19.00 Uhr

§ 10 Ruf, Image

- (1) Alle Mitarbeiter und die Besucher des Hauses haben sich so zu verhalten, dass der Ruf des Jugendhauses bewahrt wird.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Hausordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 14.02.2011

gez. Kühne
 Amtsdirektor